

**An alle Schulen**

Bozen, 22.01.2019

Bearbeitet von:

Verena Kollmann/Leonhard Kaufmann

Tel. 0471 41 33 44/0471 41 33 41

schuelertransport@provinz.bz.it

z.K. An das Amt für Personenverkehr

An das deutsche Schulamt

An das ladinische Schulamt

An das KSM

Mitteilung zur Schülerbeförderung 2019/2020 – Leitfaden zur Organisation

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bitten die zuständigen Direktionen der jeweiligen Schulen, die zuständigen Mitarbeiter zu beauftragen, das neue Rundschreiben zu überprüfen und genauestens zu berücksichtigen!

Mit Beschluss Nr. 648 vom 13.06.2017 wurden die neuen Kriterien genehmigt und wir möchten Ihnen hier die wichtigsten Informationen darlegen (die Kriterien können auf unserer Homepage <http://www.provinz.bz.it/bildungsfoerderung> heruntergeladen werden):

- Für Grund- und Mittelschüler gilt eine Mindestentfernung von 2 km Wohnort-Schule oder Wohnort-Linienhaltestelle. Für Ober- und Berufsschüler ist diese Entfernung auf 2,5 km festgelegt.
- Mindestanzahl von Schülern auf einem Knotenpunkt 2 Grund- und Mittelschüler, 4 Ober- und Berufsschüler
- Der Stundenplan soll ohne Wahlfächer eingegeben werden. Diese Fahrten werden nur übers Budget organisiert (auch hier gilt die Mindestanzahl an 2 Schülern!)
- **Nach dem 31.10.2019 ist KEINE Eingabe** ins Schulpassprogramm möglich.
- Die negativen Bewertungen als auch die Ablehnungen von Schülerverkehrsdiensten werden nunmehr von uns den Antragstellern direkt mitgeteilt. **Dazu werden die Schulen und die Antragsteller gebeten eine E-Mail Adresse im Schulpassprogramm einzugeben, damit die Mitteilung schnell und reibungslos ergehen kann.** Diese werden gebeten, sich für eine eventuelle Stellungnahme innerhalb von 15 Kalendertagen ans Amt für Schulfürsorge zu wenden.
- Besuchen Schüler und Schülerinnen ohne Nachmittagsunterricht die Mensa, haben sie kein Anrecht auf den Schülerverkehrsdienst. (Ausnahme: alle Schüler, welche Anrecht auf den Schülerverkehrsdienst haben, beanspruchen den Mensadienst – in diesem Falle wird der Transport eingerichtet – zuständige Schule muss die genauen Abfahrtszeiten dem Amt für Personenverkehr termingerecht schriftlich mitteilen).
- **Jene Anträge, welche nach dem 15.03.2019 abgegeben werden und keine Ausnahmen laut Kriterien (Artikel 7, Absatz 4) zutreffen, werden nicht berücksichtigt!**



Nachfolgend werden die Aufgaben der verschiedenen Beteiligten (Eltern, Schulen, 38.2) beschrieben:

AUFGABEN DER ELTERN – diese werden in einem separaten Schreiben direkt den Eltern (über die Schulsekretariate) mitgeteilt!

- Formulare vollständig, ordnungsgemäß und leserlich ausfüllen.
- **E-Mail Adresse** angeben.
- Formulare termingerecht (**INNERHALB 15.03.2019**) in den Schulen abgeben.
- **Neue Härtefälle in separatem Schreiben** an das Amt für Schulfürsorge genau beschreiben und eventuelle Bestätigungen beilegen.
- **Bei negativen Bewertungen bzw. Ablehnungen von Seiten des Amtes für Schulfürsorge ist eine Eingabe bzw. die Härtefallbeschreibung dem Amt für Schulfürsorge zu übermitteln. Dies hat innerhalb von 15 Kalendertagen nach Erhalt des Schreibens zu erfolgen.**

AUFGABEN DER SCHULEN: Bei Schuleinschreibungen über IOLE ist der „Flag“ für Schülerverkehrsdienst nicht mit dem Schulpassprogramm verbunden! Diese Information gilt nur für Sie als Schule zur Information! Die Eltern müssen wie eh und je das Formular ausfüllen!

- Die Eltern zeitgerecht über die Anträge informieren.
- Die Knotenpunkte wurden im extra bereitgestellten **Gis-System (<http://gis2.provinz.bz.it/geobrowser/>) neu veröffentlicht**, damit falsch angesuchte Knotenpunkte vermieden werden, evtl. mit den Eltern gemeinsam abklären, wo der geeignete Knotenpunkt liegt.

Info zum GEOBROWSER:

- Verwaltung: Gemeinden anklicken – dann leichter die jeweiligen Abfahrtsorte zu finden
- Adressen anklicken
- Landwirtschaft: Landwirtschaft/Bezirke ausklicken und nur „Höfe“ angeklickt lassen
- Personenverkehr: Haltestelle und Schülertransport/Abfahrtsknoten anklicken
- Sollten die neuen, im GEOBROWSER angegebenen Knotenpunkte im Schulpassprogramm nicht vorhanden sein, müssen diese im Schulpassprogramm neu angesucht werden!
- Diese werden Ihnen dann über das Programm neu überspielt.

- Zeitgerechte **NEU** - Eingabe (Bestätigung reicht nicht aus!) der **Stundenpläne innerhalb Februar** ins Schulpassprogramm. Diese sind mit den Fahrplänen abzugleichen.
- Zeitgerechte und vollständige Eingabe der Daten der Schüler und Schülerinnen ins Schulpassprogramm (**INNERHALB 18.04.2019**).
- Daten vor der Eingabe im Schulpassprogramm mit den Daten des Vorjahres abgleichen, um Versäumnisse der Eltern zu vermeiden, hier auch Knotenpunkte vergleichen;
- Die Schulen werden ersucht, Verbesserungsvorschläge bzw. Kommentare zu den Anträgen unter „Bemerkungen“ zu vermerken. Dies wäre gerade bei Anträgen um Ausnahmegenehmigungen und Vorliegen eines Härtefalls eine wesentliche Hilfestellung für das Amt für Schulfürsorge.

Schulpassprogramm

Jede Direktion/Schule, welche die Eingabe im Schulpassprogramm vornimmt, **MUSS die Sprengel- und Schuldaten genauestens kontrollieren, aktualisieren und die Bezeichnung in deutscher und italienischer Sprache eingeben!** Wird eine Bezeichnung (dt. oder ital.) gelöscht, können wir nicht mehr nachvollziehen um welche Schule es sich handelt und die Schüler können nicht bearbeitet werden.



Gastschülermeldungen

- Die Schule schickt **je Dienstnummer des eingerichteten Dienstes eine E-Mail**, mit der in Anlage mitgeschickten Tabelle. Diese Tabelle muss **korrekt und vollständig ausgefüllt** werden.
- Mitteilung der **Gastschüler** an das Amt für Schulfürsorge **erst nach dem 15.10.2019**.
- Eingeteilte / ans KSM gemeldete Gastschüler können ab dem Zeitpunkt der Meldung mitfahren.
- Für Gastschüler werden keine eigenen Knotenpunkte eingerichtet, d.h. die Gastschüler haben sich nach der Route des Schülerverkehrsdienstes zu richten. Die Orte, an denen die Schüler und Schülerinnen zusteigen können, werden im Sinne der Verkehrssicherheit bestimmt.

Folgende Reihenfolge der Gastfahrer wurde mit den neuen Kriterien bestimmt:

- Kindergartenkinder mit Begleitperson
- Grundschüler
- Mittelschüler
- Oberschüler
- Alle anderen

Budgetfahrten:

- Diese gelten nur für jene Schüler und Schülerinnen, welche Anrecht auf einen Schülerverkehrsdienst haben bzw. zu diesem zugelassen sind und sofern es sich um die Strecke Wohnort – Schule bzw. schulische Einrichtungen bzw. umgekehrt handelt. Die Fahrten werden zudem ausschließlich an Schultagen (**MO-FR – NICHT an Samstagen!**) gewährt. Zu schulischen Einrichtungen zählen jene Einrichtungen, welche sich im näheren Umfeld der betroffenen Schulen befinden und für die Durchführung von Kernunterricht, Wahl- und Wahlpflichtfächern genutzt werden, die direkt von der Schule angeboten werden.
- Für die Genehmigung der Budgetfahrten **gelten die gleichen Voraussetzungen wie beim Schülerverkehrsdienst (z. Bsp. 2 Grund- oder Mittelschüler)**.
- Lehrfahrten werden nicht als Budgetfahrten anerkannt.
- Die Mitteilung bzw. der Antrag um eine Budgetfahrt wird direkt von Seiten der Schule an das KSM und zur Kenntnis an das Amt für Personenverkehr und evtl. an das Amt für Schulfürsorge gemacht, mit der genauen Angabe der zu befahrenden Strecke, im Besonderen des Abfahrts- und Ankunftsortes.
- Die Schule hat die Aufgabe, diese Meldung **mindestens 10 Tage vor dem Bedarf** der Budgetfahrt, dem KSM mitzuteilen. Die Schule übernimmt damit auch die Verantwortung für die Richtigkeit der gemachten Angaben, die erst im Nachhinein vom Amt für Personenverkehr überprüft bzw. bestätigt oder korrigiert werden können.
- Das Amt für Personenverkehr wird die Rechtmäßigkeit und auch die entsprechenden Kosten auf ihre Richtigkeit prüfen (in der Regel innerhalb von 10 Tagen). In Ausnahmefällen wie z.Bsp. bei Streiks oder höherer Gewalt, kann diese Zeitspanne im Interesse der Schüler und Schülerinnen auch kürzer sein.

Transport von Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen:

Bitte berücksichtigen Sie folgende Handhabung:

- Alle Anträge **müssen wie bisher per PEC (INNERHALB 15.04.2019)** übermittelt werden.
- Die Ansuchen mit dem entsprechenden Antragsformular für Schulfahrten bzw. für Therapiefahrten sind immer auf **getrennten Modellen zu melden**.
- Um Therapiefahrten sollte **zeitgleich** mit den Schulfahrten **angesucht werden**, auch wenn Termine oder Ankunftsort der Therapie noch nicht geklärt sind.
- **Die Option „Sondertransport mit Begleitdienst“ wird nur dann angekreuzt**, wenn ein Begleitdienst über eine beauftragte Firma gewünscht ist, d.h. sollte ein Mitarbeiter für Integration, Eltern oder eine andere Person den Schüler und Schülerinnen beim Transport begleiten, dann bitte



„Sondertransport ohne Begleitdienst“ ankreuzen.

- Transporte zu Arztterminen werden nicht genehmigt.
- Alle Transporte können ausschließlich **nur während der Unterrichtszeit** genehmigt werden und ausschließlich innerhalb der Provinz Bozen.

AUFGABEN 38.2 – AMT FÜR PERSONENVERKEHR:

- Einrichtung und Vergabe der einzelnen Dienste.
- Nach Genehmigung der Dienste Beauftragung des Vertragspartners mit der Durchführung der Schülerverkehrsdienste.
- **Anlaufstelle** für eventuelle Eingaben oder Beschwerden über das Nicht- Funktionieren genehmigter Schülerverkehrsdienste.
- Anlaufstelle für Änderungsanträge, welche die Streckenführung bereits bestehender Dienste betrifft.
- Anlaufstelle für Liniendienste.

KOSTEN FÜR SCHÜLER UND SCHÜLERINNEN / ELTERN:

Im Schuljahr 2019/2020 ist der **Jahrestarif von 20,00 Euro** für den Schülerverkehrsdienst zu bezahlen. Schüler und Schülerinnen, welche zusätzlich zum Schülerverkehrsdienst um den Südtirol Pass abo+ ansuchen, bezahlen auch heuer den Jahrestarif von 20,00 Euro nur einmal. Die Bezahlung des Jahrestarifs für den Schülertransport mit Schülerverkehrsdienst trifft also nur zu, sofern KEIN Südtirol Pass abo+ beantragt wird. In diesem Fall ist der Jahrestarif von 20,00 Euro für den Schülerverkehrsdienst natürlich erst NACH Genehmigung des Schülerverkehrsdienstes (Spätsommer) zu entrichten. Die Zahlungsmodalitäten, die nur für den Schülerverkehrsdienst gelten, bleiben unverändert.

TERMINE:

Ende Februar 2019	NEU-Eingabe der Stundenpläne ins Schulpassprogramm auf Grundlage der heute gültigen Fahrpläne, wobei auch eine Abstimmung zwischen Grund- und Mittelschulen im Sinne einer effizienten und sparsamen Organisation der Liniendienste bzw. Schülerverkehrsdienst berücksichtigt werden soll.
15. März 2019	Einreichung der Gesuche um Schülerbeförderung über Schülerverkehrsdienst von Seiten der Familien.
15. April 2019	Einreichung der Gesuche um Sonderbeförderung für Schüler und Schülerinnen mit Behinderung mit oder ohne Begleitdienst (neues Antragsformular)
18. April 2019	Eingabe der Daten ins Schulpassprogramm, der bis zum 15. März eingegangenen Anträge durch die Schulen.
April / Mai 2019	Mitteilung an Schulen über den Ausgang der Bewertungen der Anträge. Die Eltern der negativ bewerteten Schüler werden direkt vom Amt für Schulfürsorge kontaktiert und sind gebeten innerhalb von 15 Kalendertagen eventuelle SCHRIFTLICHE Stellungnahmen abzugeben.
Juni / Juli 2019	Übermittlung der Listen der genehmigten Anträge (vom Amt für Schulfürsorge bearbeitet) und der entsprechenden Begründungen an die Schulen. Die mit Dekret abgelehnten



	Anträge werden direkt den Antragstellern / Eltern mitgeteilt.
Ende August	Bekanntgabe der genehmigten Schülerverkehrsdienste an die Schulen (Amt für Personenverkehr)
ab 15. Oktober 2019	Meldung der Gastschüler an das Amt für Schulfürsorge, welches die Weiterleitung an das KSM veranlasst.
Bis 31. Oktober 2019	Bearbeitung / Bewertung der Schüler und Schülerinnen, welche nach Termin mit Ausnahme um eine Sonderbeförderung ansuchen.

Kontakte: Bitte Anträge und Fragen an die folgenden E-Mail Adressen schicken:

schuelertransport@provinz.bz.it

behindertentransport.schueler@provinz.bz.it

Die E-Mails, welche an die Mitarbeiter E-Mail Adresse geschickt werden, können nicht bearbeitet werden!

Mit freundlichen Grüßen,

Amtsdirktor
Richard Paulmichl
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)